

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **11 (1949)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GRAUSAMKEIT UND MITLEID IM RECHTSLEBEN DES MITTELALTERS

NACH BERNISCHEN UND SCHWEIZERISCHEN QUELLEN

Von H. Rennefahrt

Inhalt

I. Anlaß der Untersuchung. — 1. «Mittelalter» kein scharf umrissener Begriff. — 2. Das Rechtsleben besser erkennbar aus der Praxis als aus der Theorie. — 3. Sittliche Wertung der Handlungen hängt von den Motiven und Absichten der Handelnden ab.

II. 1. Urteil über das MA ist «ex tunc», nicht «ex nunc» zu fällen. Weltanschauung des MA's betrachtete das Verhältnis der Menschen zu den Gütern, zu den Mitmenschen und zu Gott unter dem Zeichen einer Hierarchie; auch die Güter waren hierarchisch geordnet. Keine unveräußerlichen Menschenrechte. — Wertung der Seele, Luzern 1651; Ehrenhändel. — 2. Vergeltungsgedanke.

III. 1. Schrecken vor dem *Strafverfahren* zeigt sich in der Verachtung des Henkers. — 2. Zweck der Folter, namentlich im Kampf gegen die *Hexerei*. — Pflicht der Obrigkeit, die Untertanen zu schützen; ihre Verantwortlichkeit gegenüber Gott. — Glaube an die Möglichkeit der Hexerei; Zweifel an der Wirklichkeit der Illusionen der «Hexen» seit 1600. — Ordnung von 1600. — Weitere Vorsicht in Hexenverfolgungen 1609, 1634 und 1651 befohlen. — 1652 Feststellung der «Satanzeichen» erschwert. — 1651 geistige Beeinflussung des Volkes gegen die «Versuchungen» Satans angeordnet. — Aufklärung beseitigt den Hexenglauben. — 3. *Wiedertäufer*. Stellung des «Synodus» von 1532 und erste Ordnung gegen die Täufer (1531). — Milderung von 1533. — Zwang zu äußeren Kultushandlungen; Folter gegen Wiedertäufer 1538 befohlen; Gehorsamseid der Wiedertäufer. — Zeitumstände (Täuferunruhen und Bauernkrieg in Deutschland) machten den Kampf gegen die Täufer zum Kampf gegen die Feinde staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung. — Eid der bekehrten Wiedertäufer; Milderung 1566; Rousseaus Ansicht über eine «*religion civile*». — 4. *Gefängnis*. Leib des Verbrechers als Pfand für das Entgelt seiner Tat (Strafe). — Vorsichtige Anordnung der Gefangennahme. — Anteilnahme am Leiden der Gefangenen. — Fürbitte für Gefangene. — 5. «*Ehrliche*» *Missetaten*. Bei Todschat und Verwundung Begünstigung der Flucht des Täters; keine Auslieferung. — Aussöhnungsbemühungen der Obrigkeit. — 6. *Hinrichtungsarten*, erklärlich aus alter Überlieferung (Opfer- und Entgeltgedanke). — Hinrichtung und Niederlage im Krieg als Gutmachung begangenen Unrechts. — Mitleid des Volkes mit den Hinzurichtenden. — *Ecclesia non sinit sanguinem*. — «Armer Sünder» als Werkzeug des Teufels; Henkerzehnt; Gnade der Obrigkeit. — Jugendliche Verbrecher. — *In dubio pro reo*. — 7. *Mißglückte Hinrichtung* dem Willen Gottes oder der Fürsprache eines Heiligen zugeschrieben. — Adrian v. Bubenberg empfiehlt Milde. —

IV. *Fürsorge für Schwache und Arme*. — 1. Witwen und Kinder. — Kindbetterinnen und Schwangere. — 2. *Fremde*. — 3. *Andere Hilflose und Darbende*. Motiv der Hilfe häufig die Hoffnung auf Lohn im Jenseits. — Reformation verwirft die Werkgerechtigkeit. — Obrigkeitliche Armenfürsorge hält Zigeuner und Müßiggänger fern; Bettelbriefe. — 4. Ehre und Ansehen als Motiv der Mildtätigkeit. — Landfriedens- und Kriegsordnungen wollen Waffenlose schonen. — 5. Weltliche Armenfürsorge seit 1490 den arbeitsfähigen Bettlern feindlich; Bettlerordnung von 1527. — Ausblick auf die heutige Armenpflege. —

V. *Leibeigenschaft*. Lage der Unfreien. — Lehre der Gleichheit aller Menschen. — Wirkung der Lehre: Freilassungen aus finanziellen und selbstsüchtigen Gründen; politische Gründe. — Sittliche Gründe. —

VI. *Verhalten zu andern Lebewesen*. Zu Tieren, besonders Pferden und Hunden; Jagdvögel. — Zu Bäumen. —

Schluß.